

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0101/21	Datum 03.03.2021
Dezernat: I	Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	16.03.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	25.03.2021	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.04.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.04.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg (Träger/Leistungserbringer Berufsfeuerwehr und Leitstelle)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg als Träger- und Leistungserbringer Berufsfeuerwehr und Leitstelle gemäß beiliegender Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	1137	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
-----------------------------	------	-----------------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
12701000		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2021	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2021	3.798.345,97	12701000	50111000-57119999	3.798.345,97	
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2021	3.970.148,00	12701000	44612400/44612410	3.598.000,00	372.148,00
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Anlage neu

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

--	--

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Nancy Wagus	Unterschrift AL / FBL Frank Mehr
--------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Holger Platz
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Nach § 39 Abs. 1 und 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 6249), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76) sind auf Grundlage der Kostenermittlung für den Rettungsdienst zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der Sozialversicherung (Kostenträger) Nutzungsentgelte zu vereinbaren. Die Vereinbarungen sollen bis spätestens 31. August eines jeden Jahres für die nächste Abrechnungsperiode abgeschlossen werden. Die mit den Kostenträgern vereinbarten Nutzungsentgelte sind der Höhe nach durch den Leistungserbringer für Leistungen an alle Nutzer im Rettungsdienstbereich in Abrechnung zu bringen.

Mit den Kostenträgern konnte auf der Verhandlung am 03.11.2020 keine Einigkeit hinsichtlich der Plankosten 2021 im Bereich Berufsfeuerwehr Fahrdienst, bei den Abschreibungskosten der Rettungstransportwagen (RTW) und im Overhead (beinhaltet die Kosten der Leitstelle und der Verwaltung des Trägers), bei den Personalkosten der Leitstelle hergestellt werden. Folgende Teilkostenbeträge sind somit strittig:

- Rettungstransportwagen Berufsfeuerwehr – Position Abschreibungen Fahrzeuge: Im Jahr 2020 wurde ein neuer RTW, der MD-RD 1009 beschafft. Die Gesamtkosten des Fahrzeuges beliefen sich auf 179.100,67 Euro. Im Jahr 2021 wird ein weiterer neuer RTW in Dienst gestellt. Die Plansumme beträgt 220.000 Euro. Beide Fahrzeuge werden über 6 Jahre abgeschrieben. Somit ergeben sich folgende Abschreibungen in 2021:

Fahrzeug	Anschaffungsdatum	Anschaffungskosten	ND in Jahren	AFA 2021 in Euro
MD RD 1009	01.03.2020	179.100,67 Euro	6	29.850,11
Ersatz für MD-RD 1005	01.06.2021	220.000,00 Euro	6	21.388,89

Die Kostenträger akzeptieren die Anschaffungs- und Herstellungskosten beider Fahrzeuge nicht in voller Höhe. Sie begründen dies damit, dass es sich bei den beiden Fahrzeugen um Wechselkoffer handelt. Nach Aussagen der Kostenträger ist gemäß Herstellerfirma vorgesehen, den Koffer mindestens einmal zu wechseln und ihn nach entsprechender Aufarbeitung auf ein neues Fahrgestell zu montieren. Laut Kostenträgern ist das Fahrgestell über 6 Jahre und der Wechselkoffer über 12 Jahre abzuschreiben. Der Träger gibt ausdrücklich zu bedenken, dass bei der durch die Kostenträger vorgeschlagenen Abschreibungsmethode im 6. Jahr zusätzlich hohe Fahrzeugkosten für die Umsetzung und Instandhaltung/Aufbereitung des Koffers anfallen würden. In der Verhandlung zur Kalkulation 2020, als der RTW MD-RD 1009 besprochen wurde, forderten die Kostenträger diese Verfahrensweise nicht. Der Träger lehnt den Vorschlag der Kostenträger ab.

Weiterhin beinhaltet laut den Kostenträgern die DIN 1789 keine Rückfahrkamera und kein Stryker Power Load System inkl. Zubehör. Laut der DIN 1789 (Stand 12/2020) regelt Nr. 4.2.6 auf S. 13 der DIN folgendes: „Der Krankenkraftwagen muss mit einem akustischen Rückfahrsignal ausgestattet sein, das durch Wahl des Rückwärtsgangs aktiviert wird. Diese Position muss von der Sitzposition des Fahrers aus deaktivierbar sein und beim nächsten Einlegen des Rückwärtsganges standardmäßig erneut aktiviert werden. Das Fahrzeug muss mit einem System ausgestattet sein, das es dem Fahrer ermöglicht, Hindernisse hinter dem Fahrzeug zu erkennen.“ Weiterhin regelt die DIN 1789 bereits im Vorwort, dass in der Norm „als Stand der Technik kraftunterstützende Beladesysteme, die ein ergonomisches Ein- und Ausladen von Patienten ermöglichen unter Punkt 4.3.6 (auf S. 16+17) neu aufgeführt worden“. Hier ist u. A. folgendes geregelt: „Wenn eine Rampe oder ein Lift zur Überwindung der Höhe zwischen Fahrbahn und Patientenraumboden am Fahrzeug angebracht ist, so sind deren Oberflächen rutschfest auszuführen. Die

Ladevorrichtung muss für eine Last von 350 kg ausgelegt sein. Im Fall eines Energieausfalls muss es möglich sein, die Ladevorrichtung manuell zu bedienen.“ Die DIN enthält somit eindeutig derartige Tragesysteme.

Anhand der durch die Kostenträger genannten strittigen Summe ist davon auszugehen, dass weitere wichtige Fahrzeugzubehöerteile, wie das Navigationssystem und der Unfalldatenspeicher herausgerechnet wurden.

Insgesamt beträgt die strittige Summe bei den Abschreibungen der Rettungstransportwagen 33.623,33 Euro, wobei die Abschreibungsrate des in 2021 zu beschaffenden Fahrzeuges i. H. v. 21.388,89 Euro komplett strittig ist. Die Kostenträger lehnen die Kosten des in 2021 geplanten RTW komplett ab und begründen dies damit, dass die Übernahme der Kosten von Fahrzeugen, deren Anschaffung zusätzlich zur Regelvorhaltung erfolgt, nicht durch die Kostenträger getragen wird. Sie akzeptieren nur zwei Fahrzeuge in der Abschreibung und ein abgeschriebenes Fahrzeug als Reservefahrzeug.

Bereits seit 25 Jahren rotieren die RTW bei der Berufsfeuerwehr in der Nutzung. Die Berufsfeuerwehr ist damit in der Lage, einen zusätzlichen RTW mit qualifizierter Besatzung kurzfristig einzusetzen, um eine entsprechende Spitzenabdeckung im Einsatzgeschehen zu ermöglichen. Daher werden zwei RTW mit Besatzung vorgehalten und ein dritter RTW wird bei Bedarf mit Personal vom Löschzug besetzt (z.B. bei unvorhergesehenen Ereignissen in der Landeshauptstadt Magdeburg oder auch bei Werkstattaufenthalten). Trotz des hohen Verschleißes wird das vierte Fahrzeug noch weit über das Abschreibungsende hinaus im äußersten Notfall eingesetzt. Bei einer Reduzierung der Fahrzeuganzahl müssten bei Bedarf Mietfahrzeuge genutzt werden, um die rettungsdienstliche Absicherung in der Landeshauptstadt Magdeburg zu gewährleisten.

- **Personalkosten Integrierte Leitstelle:**

Die Kostenträger stellen die Höhe der Beamtenversorgung der Kolleginnen- und Kollegen in der Leitstelle in Frage. Sie akzeptieren lediglich 43 Prozent, d.h. sie setzen bei ihrer Berechnung 43 Prozent der Besoldung als Betrag für die Versorgung zzgl. der Beihilfe an. Sie beziehen sich hierbei auf ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 30.06.2016 (AZ: OVG 1 B 16.12) – zur Abrechnung von Rettungsdienstleistungen gegenüber Krankenkassen und lehnen Forderungen nach zu überhöhten Kosten für Pensionsrückstellungen zurück. Mit Schreiben vom 29.01.2021 wies der Träger die Kostenträger bereits daraufhin, dass das Urteil nicht eins zu eins auf unsere kalkulierten Personalkosten anzuwenden ist. In der Kostenkalkulation wurden nur Kosten kalkuliert, die auch dem tatsächlichen Stelleninhaber zu Gute kommen. Laut dem o.g. Urteil ist ein Versorgungsanteil dann ansatzfähig, wenn es sich um konkrete Vorsorgeaufwendungen (z. B. Zahlungen an den KVSA, Pensionsrückstellungen) für derzeit in oder für die Einrichtung tätige Beamte handelt.

Weiterhin gab es in der Integrierten Leitstelle einen Stellenaufwuchs um 3 weitere Stellen, auf insgesamt 28 Stellen. Die Personalplanung der Leitstelle wurde entsprechend dem Stellenplan 2020 welcher im Haushaltsplan beschlossen wurde kalkuliert. In die Kostenkalkulation gegenüber den Kostenträgern fließen lediglich 50 Prozent der Personalkosten ein. Die strittige Summe in der Position Personalkosten Leitstelle beträgt 112.342,63 Euro.

Die als Anlage 1 beigefügte Nutzungsentgeltsatzung basiert auf der Kalkulation der Kosten für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg als Leistungserbringer Berufsfeuerwehr und Träger des Rettungsdienstes für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021. Da gemäß § 98 Abs. 1 u. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl.

LSA S. 712) dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht grundsätzlich Rechnung zu tragen ist bzw. der Ergebnishaushalt auszugleichen ist, erfolgte unter Berücksichtigung der kumulierten Unterdeckung i. H. v. 49.302,15 EUR die Entgeltkalkulation.

Folgende Benutzungsentgelte wurden für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 kalkuliert:

Entgelt RTW/KTW:	573,47 EUR
Leitstellenentgelt:	28,34 EUR
Verwaltungsentgelt:	9,28 EUR

Anlagen:

DS0101/21 - Anlage 1 - Benutzungsentgeltsatzung

DS0101/21 - Anlage 2 - Entgeltkalkulation